

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

der Ortsgemeinde Lütz vom 18.09.1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und der Friedhofsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren kann jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

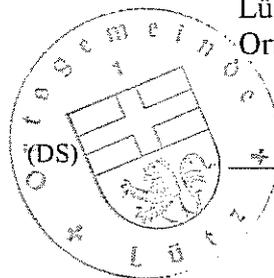
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lütz vom 12.03.1995 außer Kraft.

Lütz, den 18.09.1996

Ortsgemeinde Lütz



Scheuren-Kügel
(Scheuren-Kügel)
Ortsbürgermeisterin